

gesetz, als Modell enthaltene Rechtsverhältnis in die Realität. Es ist deshalb ständige Arbeitsaufgabe der rechtssetzenden Organe, solche Rechtsnormen zu gewährleisten, die Rechtsverhältnisse ermöglichen, in denen die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft bewußt die objektiven Gesetze in Natur und Gesellschaft entsprechend den politischen Zielsetzungen zur immer besseren Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse ausnutzen können.

Wenn Rechtsverhältnisse als ideologische Verhältnisse in letzter Instanz von Produktionsverhältnissen bedingt werden, so bedeutet dies nicht, Rechtsverhältnisse, z. B. das Planungs-, Wirtschafts-, Kaufrechtsverhältnis, würden selbst den Charakter von materiellen Produktionsverhältnissen annehmen.<sup>4</sup>

Sozialistische Rechtsverhältnisse, letztlich determiniert durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse, sind also ideologische Verhältnisse, mit denen sowohl konkrete ökonomische Beziehungen — z. B. Produktions- und Austauschbeziehungen durch Wirtschaftsrechtsverhältnisse — als auch konkrete Überbaubeziehungen — z. B. Beziehungen zwischen Schülern und Schule durch Verwaltungsrechtsverhältnisse — gestaltet und geschützt werden.

- b) Wie alle Elemente des Überbaus beeinflussen die Rechtsverhältnisse ihrerseits aktiv die Basis, wirken aktiv und stabilisierend auf die Entwicklung und den Schutz der sozialistischen Produktionsverhältnisse ein.
- c) Im sozialistischen Rechtsverhältnis bilden *sozialer Inhalt und rechtliche Form eine Einheit*. Rechtsverhältnisse sind durch Rechtsnormen geregelte gesellschaftliche Verhältnisse. Damit ist das komplizierte, noch im Meinungsstreit befindliche Problem des Verhältnisses von ideologischer und faktischer Seite, von rechtlicher Regelung in Gestalt von Verhaltensmöglichkeiten und Notwendigkeiten und von tatsächlichem Verhalten aufgeworfen.<sup>5</sup> Hier wird folgende Meinung dazu vertreten. Das Rechtsverhältnis, z. B. das Kaufrechtsverhältnis, ist weder mit dem faktischen gesellschaftlichen Verhältnis, dem Austauschverhältnis, identisch, noch steht es als Konkretisierungsstufe der Verhaltensmöglichkeit zwischen Rechtsnormen und faktischem Verhältnis, noch existiert es als ideologisches Verhältnis getrennt von dem faktischen gesellschaftlichen Verhältnis.

Die Regelung des gesellschaftlichen Verhältnisses durch das Recht bringt bestimmte Seiten des faktischen gesellschaftlichen Verhältnisses in eine juristische Form, in ein Rechtsverhältnis. Damit wandelt sich das faktische Verhältnis nicht in ein anderes um; fällt z. B. die rechtliche Regelung weg, kann nach wie vor das faktische Verhältnis weiter bestehen.

- d) Innerhalb des *Überbaus* nimmt das Rechtsverhältnis eine *relativ eigenständige Stellung* ein. Es basiert als ideologisches Verhältnis nicht nur auf den politischen, juristischen, moralischen und anderen Anschauungen, Vorstellungen und Prinzipien der Arbeiterklasse und deren Verbündeten, sondern ist gleichzeitig eine Form, um sie durchzusetzen. Beispielsweise werden mit dem sozialistischen Rechtsverhältnis solche Prinzipien der Arbeiterklasse wie Demokra-

4 Vgl. **Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts**, Bd. 4, a. a. O., S. 344 f.

5 Vgl. **Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts**, Bd. 1, Berlin 1974, S. 394 ff. und Bd. 4, a. a. O., S. 344 ff.